



An den Bürgermeister
Herrn Michael Joithe
— im Hause —

Geschäftsstelle
Rathaus I, Zimmer 014
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

Telefon: 023 71/217 - 10 80
Telefax: 023 71/217 - 10 82
spd@iserlohn.de
www.spd-iserlohn.de

. Juli 2023

Antrag an den Haupt- und Personalausschuss und den Stadtmarketing-Beirat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn bitte ich um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die jeweils nächste Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Stadtmarketing-Beirats:

Attraktive Straßenmusik in den Innenstädten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird

- A. gebeten darzustellen, welche „gesonderte[n] Regelungen, die beim Bereich 32 (Sicherheit und Ordnung [zu] erfrag[en]“¹ für Darbietungen von Straßenmusiker:innen im Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinien gelten,
- B. beauftragt, ein öffentlich zugängliches Regelwerk für Musikdarbietungen in den Fußgänger:innenzonen in Abstimmung mit dem Rat zu erarbeiten dabei insbesondere auch Aspekte der Qualitätssicherung aufzunehmen.

Begründung:

Straßenmusik – gleich ob elektronisch verstärkt oder akustisch gespielt – bringt Atmosphäre in die Innenstadt, kann die Aufenthaltsqualität erhöhen und das Verweilen in der Fußgänger:innenzone unterstützen. Die Ordnungsbehörde differenziert nach unserer Wahrnehmung zwischen der Darbietung akustischer und elektronisch verstärkter Musik. Diese Differenzierung scheint dagegen in der Praxis nicht mehr zeitgemäß zu sein. Die gültigen Regeln zu zeitlicher Begrenzung, Platzwechsel und Begrenzung des erlaubten Schalldrucks sind richtigerweise durchzusetzen. Mit dem vorliegenden Antrag wollen wir das Thema in den politischen Raum holen und im Austausch zwischen den Künstler:innen, Verwaltung und dem Rat eine moderne Regelung finden.

¹ Dritter Spiegelstrich unter 3.10 „Beleuchtung und Beschallung im öffentlichen Raum“ der Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt und im Zentrum Letmathe.



Insbesondere bedarf es nach Auffassung der antragstellenden Fraktion zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Publizität der nach den Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen nur bei der Verwaltung zu erfragenden Richtlinien für musikalische Darbietungen im öffentlichen Raum. § 10 Absatz 4 LImSchG legt fest, dass die Anforderungen an Musikdarbietungen in Fußgänger:innenzonen in einer zu veröffentlichenden ordnungsbehördlichen Verordnung festzulegen sind. Die dazugehörige Verwaltungsvorschrift qualifiziert dabei näher, dass „generelle Anforderungen an die Benutzung von Tongeräten festgelegt werden [können]“.² Als „Tongeräte“ stehen dabei elektrische Verstärker in der Aufzählung gleichberechtigt u. a. neben Musikinstrumenten.³ Diesen durch das Gesetz eröffneten Spielraum wollen wir nutzen und im Sinne einer für Iserlohn angemessenen Lösung gemeinsam ausgestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rm. Diana Naumann

Verteiler: andere Fraktionen, Presse, Verwaltung via Allris

² Ziff. 10.5 Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz

³ Ziff. 10.1 ebd.